

An die
Stadtwerke Nördlingen
Postfach 1345

86713 Nördlingen



ANTRAG **auf Herstellung eines WASSERANSCHLUSSES**

Unter Anerkennung der mir/uns bekannten Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Nördlingen (Wasserabgabebesatzung - WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Nördlingen (BGS-WAS) beantrage(n) ich/wir für das Grundstück

Fl.Nr. Gemarkung

Straße

die Herstellung eines Wasseranschlusses (Grundstücksanschlussleitung).

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die durch die Anschlussnahme entstehenden Beiträge und Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Nördlingen (BGS-WAS) zu entrichten sowie die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses entsprechend der Satzungsbestimmungen zu erstatten.

Ich/wir erkläre(n) mich/uns bereit, auf Verlangen der Stadt Nördlingen - Stadtwerke - eine angemessene Sicherheitsleistung gemäß § 28 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) zu erbringen.

Seite 1 von 3

*Postanschrift: Stadtwerke Nördlingen, Postfach 1345, 86713 Nördlingen, Telefon: 09081/84-516
Hausadresse: Stadtwerke Nördlingen, Industriestraße 10, 86720 Nördlingen, Telefax: 09081/84-520*

Bei allen Installationsarbeiten an Neu- und Umbauten sind die Vorschriften der Wasserabgabesatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu beachten. Insbesondere sind dies:

1. Die Bestimmungen des deutschen Vereins des Gas- u. Wasserfaches e.V. (DVGW)
2. Die Vorschriften des deutschen Normenausschusses (insbesondere die DIN 1988)
3. Die technischen Vorschriften der Stadt Nördlingen - Stadtwerke -
4. Die Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers (nach dem Absperrventil hinter dem Wasserzähler) dürfen nur durch die Stadt Nördlingen - Stadtwerke - oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installationsverzeichnis der Stadt Nördlingen - Stadtwerke - oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist (§ 11 Abs. 4 WAS).
5. Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt Nördlingen - Stadtwerke - für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach der Wasserabgabesatzung und nach der Verordnung über die allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) zurückzuführen sind.

Altbau: Ja/nein Neubau ja/nein Grundstücksfläche qm:

Die Gebäude werden bis zu _____ Geschoss hoch.

Ist für dieses Grundstück bereits ein Beitrag entrichtet worden: ja/nein

Vorläufige Verbrauchsstellen:

_____ Küchenzapfstellen	_____ Spülkästen
_____ Bade- und Duscheinrichtungen	_____ Druckspüler
_____ Waschbecken	_____ Pissoirbecken
_____ Waschmaschinen	_____ Gartenanschlüsse
_____ Geschirrspülmaschinen	_____ Schwimmbecken

Wasserbehandlung: ja/nein

Enthärtung: ja/nein Dosierung: ja/nein Vollentsalzung: ja/nein

Seite 2 von 3

**Postanschrift: Stadtwerke Nördlingen, Postfach 1345, 86713 Nördlingen, Telefon: 09081/84-516
Hausadresse: Stadtwerke Nördlingen, Industriestraße 10, 86720 Nördlingen, Telefax: 09081/84-520**

Sonstige Anlagen:

_____ Feuerlöscheinrichtungen

_____ Hydranten

Eigengewinnungsanlagen:

_____ *Regenwassernutzungsanlagen

_____ *Hausbrunnen

***dürfen ausdrücklich nur für die bei den Stadtwerken Nördlingen beantragten und genehmigten Verwendungszwecke betrieben werden und sind nach § 13 Abs. 3 der TrinkwV außerdem auch dem Gesundheitsamt anzuzeigen**

Durch meine/unsere Unterschrift verpflichte(n) ich mich/wir uns, die Arbeiten an den Verbrauchsleitungen nach den behördlichen Vorschriften, insbesondere nach DIN 1988 ausführen zu lassen.

Nach Fertigstellung ist der Stadt Nördlingen - den Stadtwerken - eine Fertigmeldung in 2-facher Ausführung zuzusenden.

Adresse des Antragstellers:

Nördlingen, den

.....
(Unterschrift des Antragstellers/Bauherrn)

.....
(Stempel u. Unterschrift des ausführenden Installationsunternehmens)